



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Umweltrecht Fachbereich 430  
Sabine Scherer  
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 220

Telefon: 0761 2187-4321  
Telefax: 0761 2187-774321  
E-Mail: sabine.scherer@lkbh.de

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung

1.  
Verteiler lt. Ziffer 2

## **Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Regelung des Gemeingebrauchs bei Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern im Kreisgebiet**

Freiburg, den 25.08.2022  
Unser Zeichen: 430.1.14-692.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gebrauch von oberirdischen Gewässern zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und ähnlichen unschädlichen Verrichtungen ist grundsätzlich als sogenannter Gemeingebrauch jedermann ohne wasserrechtliche Zulassung gestattet. Dasselbe gilt für das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau (§ 20 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg – WG).

Die Trockenperioden der letzten Jahre haben dazu geführt, dass die Wasserführung der Gewässer im Landkreis immer wieder auf zum Teil kritische Werte abgesunken ist, bis hin zu deren vollständigem Trockenfallen. Damit einher geht regelmäßig eine starke Belastung für die darin lebenden Tier- und Pflanzengemeinschaften sowie eine nur noch eingeschränkt mögliche Selbstreinigung der Gewässer. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die im Rahmen des Gemeingebrauchs erlaubnisfrei möglichen Wasserentnahmen einzuschränken, um die Lebensbedingungen in den Gewässern durch künstliche Entnahmen nicht noch weiter zu verschlechtern.

Aufgrund dessen hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, von der Möglichkeit des § 21 Abs. 2 WG Gebrauch gemacht, wonach die Wasserbehörde aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, u. a. durch Rechtsverordnung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten kann.

Mit Rechtsverordnung vom 05.10.2021 wurde die Entnahme von Wasser aus sämtlichen oberirdischen Gewässern in allen kreisangehörigen Gemeinden untersagt, wenn bestimmte Wasserstände an ausgewählten Referenzpegeln für die jeweils zugeordneten Gemeinden erreicht bzw. unterschritten werden.

Die hierfür ausgewählten repräsentativen Pegel werden vom Regierungspräsidium Freiburg (RP) betrieben und deren aktuelle Messwerte (Wasserstand und Abfluss) können über die Homepage der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) abgerufen werden. Die Zuordnung der Gemeinden des Landkreises zu den jeweiligen Referenzpegeln wurde anhand hydrologischer Kriterien bzw. ihrer Lage im Einzugsgebiet der jeweiligen Pegel vorgenommen. Für die Gewässer bzw. die Gemeinden in der Rheinebene wurden zudem strengere Referenzwerte gewählt. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bäche und Flüsse mit Eintritt in den durchlässigen Untergrund der Rheinebene sowohl einer höheren Versickerung, als auch einer stärkeren Verdunstung unterliegen und kritische Abflusszustände somit früher und häufiger auftreten.

Die festgelegten Wasserstände, ab denen die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern untersagt ist, sollen einen Ausgleich sowohl zwischen berechtigten Nutzungsinteressen als auch der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit unserer Gewässer als Lebensraum schaffen.

An einem der bestehenden Pegel (Hölzlebruck/Josbach) wurden im Jahr 2022 vom RP Freiburg bauliche Veränderungen vorgenommen, die zu einer Veränderung des Pegelnullpunktes geführt haben. Die momentan im Internet angezeigten bzw. in der Rechtsverordnung vom 05.10.2021 (RVO) aufgeführten Angaben (Pegel) sind daher nicht mehr vergleichbar mit den Wasserstands- und Abflussdaten vor dem Pegelumbau. Dies hat zur Folge, dass der in der RVO vom 05.10.2021 enthaltene Grenzwert zur Einschränkung des Gemeingebrauchs zu hoch angesetzt und nicht mehr gültig ist. Um für den umgebauten Pegel „Hölzlebruck/Josbach“ eine geeignete Wasserstands-/Abflussbeziehung aufzubauen, sind zunächst verschiedene Berechnungen und mehrere Abflussmessungen bei unterschiedlichen Abflusszuständen erforderlich. Eine verlässliche Wasserstandsanzeige kann daher erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bis zum Vorliegen der neuen Wasserstands-/ Abflussbeziehung kann der Pegel „Hölzlebruck/Josbach“ deshalb nicht mehr als Grenzwert für die Einschränkung des Gemeingebrauchs verwendet werden.

Nach der RVO vom 05.10.2021 orientiert sich im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald das Entnahmeverbot für die folgenden vier Kommunen an diesem Pegel:

- Eisenbach
- Lenzkirch
- Schluchsee
- Titisee-Neustadt

Als Ersatz für den derzeit ungültigen Pegel, ist der Pegel „Ewatingen/Wutach“ bis auf weiteres mit dem in der Rechtsverordnung genannten kritischen Pegelwert von 48 cm als Maßgabe für die Einschränkung des Gemeingebrauchs anzuwenden.

Des Weiteren untersagt die derzeit noch gültige Rechtsverordnung vom 05.10.2021 auch das „Tränken“. Da dies in den vergangenen Wochen jedoch zu Problemen mit der Wasserversorgung der Weidetiere geführt hat, wird nach Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde und der übergeordneten Weideberatung (angesiedelt beim Landkreis Lörrach) das Tränken im Rahmen des Allgemeingebrauchs (wieder) zugelassen. Es dürfen jedoch keine Gewässer aufgestaut und keine baulichen Veränderungen im Gewässer vorgenommen werden. Die Verwendung von Pumpen ist (generell) unzulässig und die zum Tränken entnommene Wassermenge muss der untergeordnete Anteil der aktuell fließenden bzw. bei stehenden Gewässern zufließenden Gesamtwassermenge sein. Die Entnahme ist einzustellen, wenn ein offensichtlicher Mindestwasserstand erreicht ist und die weitere Entnahme zu einer Schädigung des Gewässers führen würde. Hierzu wird von der Landwirtschaftsverwaltung ein entsprechendes Hinweisblatt erstellt und veröffentlicht.

Aufgrund des erfolgten Umbaus des Pegels „Hölzlebruck/Josbach“ sowie der aus Tierschutzsicht notwendigen Zulassung des „Tränkens“, trotz des generellen Verbots der Wasserentnahme bei Niedrigwasserständen, wurde eine Änderung der bisherigen Rechtsverordnung erforderlich.

Die beigefügte Rechtsverordnung ersetzt die bisher geltende Rechtsverordnung vom 05.10.2021.

**Die Verkündung der Rechtsverordnung erfolgte am 24.08.2022 auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ([www.lkbh.de/bekanntmachungen](http://www.lkbh.de/bekanntmachungen)) und tritt heute in Kraft.**

Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung ist im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79014 Freiburg, an der Informationstheke zur kostenlosen Einsichtnahme niedergelegt.

Mit der Rechtsverordnung wird die Entnahme von Wasser, insbesondere zur Bewässerung von Grundstücken aus öffentlichen oberirdischen Gewässern untersagt, soweit die für die jeweiligen Bereiche geltenden Pegelstände erreicht bzw. unterschritten sind.

Hierfür wurden drei repräsentative Pegel ausgewählt, die vom Regierungspräsidium Freiburg betrieben werden und deren aktuelle Messwerte (Wasserstand und Abfluss) über die Homepage der Hochwasservorhersagezentrale ([www.hvz.baden-wuerttemberg.de](http://www.hvz.baden-wuerttemberg.de)) abgerufen werden können.

Die Rechtsverordnung wurde folglich pegel-, wasserstands- und wasserkörperbezogen erlassen, um den hydrologischen Besonderheiten der Landkreisregionen besser Rechnung zu tragen.

Wir möchten Sie über den Erlass der Rechtsverordnung informieren und bitten

- um einen entsprechenden Hinweis über den Erlass der Rechtsverordnung in Ihrem gemeindlichen Mitteilungsblatt oder alternativ um nachrichtlichen Abdruck der Rechtsverordnung für Ihre Einwohnerinnen und Einwohner

sowie

- uns bei der Ahndung etwaiger Verstöße zu unterstützen.

Das Polizeipräsidium Freiburg (Gewerbe und Umwelt) erhält eine Mehrfertigung unseres heutigen Schreibens mit der Bitte, die örtlichen Polizeiposten entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Scherer

Anlagen  
Rechtsverordnung vom 18.08.2022  
Karte mit Pegelständen

2.

Verteiler zu Ziffer 1 (**Versand ausschließlich per E-Mail-verteiler BMA im Landkreis**):

1)

Gemeinde Au  
Dorfstraße 25

79280 Au

2)

Gemeinde Auggen  
Hauptstraße 28

79424 Auggen

3)

Gemeinde Badenweiler  
Luisenstraße 5

79410 Badenweiler

4)

Stadt Bad Krozingen  
Basler Straße 30

79189 Bad Krozingen

5)

Gemeinde Ballrechten-Dottingen  
Alfred-Löffler-Straße 1

79282 Ballrechten-Dottingen

6)

Gemeinde Bötzingen  
Hauptstraße 11

79268 Bötzingen

7)

Gemeinde Bollschweil  
Hexentalstraße 56

79283 Bollschweil

8)

Stadt Breisach am Rhein  
Münsterplatz 1

79206 Breisach

9)

Gemeinde Buchenbach  
Hauptstraße 20

79256 Buchenbach

10)

Gemeinde Buggingen  
Hauptstraße 31

79426 Buggingen

11)	Gemeinde Breitnau Dorfstraße 11	79874 Breitnau
12)	Gemeinde Ebringen Schlossplatz 1	79285 Ebringen
13)	Gemeinde Ehrenkirchen Jengerstraße 6	79238 Ehrenkirchen
14)	Gemeinde Eichstetten Hauptstraße 43	79356 Eichstetten
15)	Gemeinde Eisenbach Bei der Kirche 1	79871 Eisenbach
16)	Gemeinde Eschbach Rathausplatz 4	79427 Eschbach
17)	Gemeinde Feldberg Kirchgasse 1	79868 Feldberg
18)	Gemeinde Friedenweiler Hauptstraße 24	79877 Friedenweiler
19)	Gemeinde Glottertal Talstraße 45	79286 Glottertal
20)	Gemeinde Gottenheim Hauptstraße 25	79288 Gottenheim
21)	Gemeinde Gundelfingen Alte Bundesstraße 31	79194 Gundelfingen

22)	Gemeinde Hartheim Feldkircherstraße 17	79258 Hartheim
23)	Stadt Heitersheim Hauptstraße 9	79423 Heitersheim
24)	Gemeinde Heuweiler Dorfstraße 21	79194 Heuweiler
25)	Gemeinde Hinterzarten Rathausstraße 12	79856 Hinterzarten
26)	Gemeinde Horben Im Dorf 1	79289 Horben
27)	Gemeinde Ihringen Bachenstraße 42	79241 Ihringen
28)	Gemeinde Kirchzarten Hauptstraße 24	79199 Kirchzarten
29)	Gemeinde Lenzkirch Kirchplatz 1	79853 Lenzkirch
30)	Stadt Löffingen Rathausplatz 1	79843 Löffingen
31)	Gemeinde March Am Felsenkeller 2	79232 March
32)	Gemeinde Merdingen Kirchgasse 2	79291 Merdingen

33) Gemeinde Merzhausen Friedhofsweg 11	79249 Merzhausen
34) Stadt Müllheim Bismarckstraße3	79379 Müllheim
35) Gemeinde Münstertal Wasen 47	79244 Münstertal
36) Stadt Neuenburg am Rhein Rathausplatz 5	79395 Neuenburg am Rhein
37) Gemeinde Oberried Klosterplatz 4	79254 Oberried
38) Gemeinde Pfaffenweiler Rathausgasse 4	79292 Pfaffenweiler
39) Gemeinde Schallstadt Kirchstraße 16	79227 Schallstadt
40) Gemeinde Schluchsee Fischbacherstraße 7	79859 Schluchsee
41) Gemeinde Sölden Staufener Straße 4	79294 Sölden
42) Stadt Staufen Hauptstraße 53	79219 Staufen
43) Gemeinde Stegen Dorfplatz 1	79252 Stegen



44) Gemeinde St. Märgen Rathausplatz 6	79274 St. Märgen
45) Gemeinde St. Peter Klosterhof 12	79271 St. Peter
46) Stadt Sulzburg Hauptstraße 60	79295 Sulzburg
47) Stadt Titisee-Neustadt Pfauenstraße 2 – 4	79822 Titisee-Neustadt
48) Gemeinde Umkirch Vinzenz-Kremp-Weg 1	79224 Umkirch
49) Stadt Vogtsburg Bahnhofstraße 20	79235 Vogtsburg
50) Gemeinde Wittnau. Kirchweg 2	79299 Wittnau

3.

Nachricht von Ziffer 1 und 2 erhalten:

1)

Polizeipräsidium Freiburg - Schutzpolizeidirektion  
Gewerbe/Umwelt (GU)  
Rehlingstraße 6 d

79100 Freiburg

per Mail an: **FREIBURG.PP.DR.GU@polizei.bwl.de**

zur Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung an die örtlichen Polizeiposten sowie um Unterstützung bei der Ahndung/Aufnahme etwaiger Verstöße. Eine Kopie der Rechtsverordnung vom 18.08.2022 liegt bei.

2)

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.  
Merzhauserstraße 11

79100 Freiburg

per Mail an: **info@blhv.de**

zur Kenntnis. Eine Kopie der aktuellen Rechtsverordnung vom 18.08.2022 liegt bei.

3)

Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 3 /Referat 33 (Staatliche Fischereiaufsicht)  
Postfach

79098 Freiburg

per Mail an: **abteilung3@rpf.bwl.de**

zur Kenntnis. Eine Kopie der aktuellen Rechtsverordnung vom 18.08.2022 liegt bei.

4)

Stabsbereich 01  
Koordination und Presse

im Hause

per Mail (**Pressestelle@lkbh.de**) zur Kenntnis mit der Bitte um Pressemitteilung.

5)

Fachbereich 580 (Landwirtschaft)

im Hause

per Mail (**Landwirtschaft@lkbh.de**) zur Kenntnis.

gez. Scherer

# Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Einschränkung des Gemeingebrauchs

vom 18. August 2022

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 und § 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17 S. 389), in der aktuellsten Fassung, wird durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde verordnet:

## § 1

### Anordnungszweck

Im Interesse des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur wird der Gemeingebrauch nach § 20 Abs. 1 WG durch diese Rechtsverordnung eingeschränkt.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für sämtliche öffentlichen oberirdischen Gewässer auf dem Kreisgebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung sind nur der Windfällweiher, der Titisee, der Schluchsee, die Baggerseen >10 ha sowie der Rhein in den genannten Gemeinden ausgenommen.
- (2) Die Übersichtskarte mit Zuordnung der Gemeinden zu den Referenzpegeln ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte ist auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ([www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)) einsehbar. Eine Ausfertigung ist am Standort Freiburg, Stadtstraße 2 an der Information zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der geltenden Sprechzeiten und unter Beachtung der jeweils geltenden Zutrittsregeln niedergelegt.

## § 3

### Verbote

Die Entnahme von Wasser durch Pumpvorrichtungen, durch Schöpfen mit Handgefäßen, das Schwemmen und ähnlich unschädliche Vorrichtungen sowie die Entnahme von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Gartenbau aus sämtlichen oberirdischen Gewässern in den aufgeführten Gemeinden wird untersagt, wenn die genannten Wasserstände der Referenzpegel für die jeweils zugeordneten Gemeinden wie folgt erreicht bzw. unterschritten werden:

- **Pegel Untermünstertal / Neumagen: ab einem Pegelstand von 10 cm oder weniger** für die Gemeinden Au, Badenweiler, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Horben, Merzhausen, Münstertal/Schwarzwald, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen im Breisgau, Sulzburg, Wittnau

- **Pegel Untermünstertal / Neumagen: ab einem Pegelstand von 11 cm oder weniger** für die Gemeinden Auggen, Buggingen, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Ballrechten-Dottingen, Eschbach, Heitersheim, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Hartheim
- **Pegel Ebnet / Dreisam: ab einem Pegelstand von 42 cm oder weniger** für die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Feldberg, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Oberried, Stegen, St. Märgen, St. Peter
- **Pegel Ebnet / Dreisam: ab einem Pegelstand von 44 cm oder weniger** für die Gemeinden Bötzingen, Eichstetten (Kaiserstuhl), Gottenheim, Ihringen (Kaiserstuhl), March, Merdingen, Umkirch, Vogtsburg (Kaiserstuhl)
- **Pegel Ewattingen / Wutach: ab einem Pegelstand von 48 cm oder weniger** für die Gemeinden Friedenweiler, Löffingen, Eisenbach, Lenzkirch, Schluchsee, Titisee-Neustadt

Die Wasserstände für die HVZ-Pegel (inkl. Tendenz) können im Internet unter der Adresse <https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de/> oder über die automatische Telefonansage abgefragt werden. Bei letzterem können wahlweise die Daten für einen oder mehrere HVZ-Pegel oder alle Pegel eines Flussgebietes abgerufen werden. Die Auswahl erfolgt in einem Dialog. Sie erhalten über die Telefonansage auch den Lagebericht - Tel. 0721 / 9804-61 (und weitere Anschlüsse bis zur Endnummer -65). Darüber hinaus kann die App „Meine Pegel“ als Informationsquelle genutzt werden.

#### § 4 Befreiung

Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine widerrufliche Befreiung von diesem Verbot erteilen, sofern eine Beeinträchtigung der in § 1 genannten Schutzgüter ausgeschlossen ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. dem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. gegen die Bedingungen oder Auflagen einer nach § 4 erteilten Befreiung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 6  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs vom 05.10.2021 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18.08.2022

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
- Untere Wasserbehörde -

gez. Störr-Ritter  
Landrätin

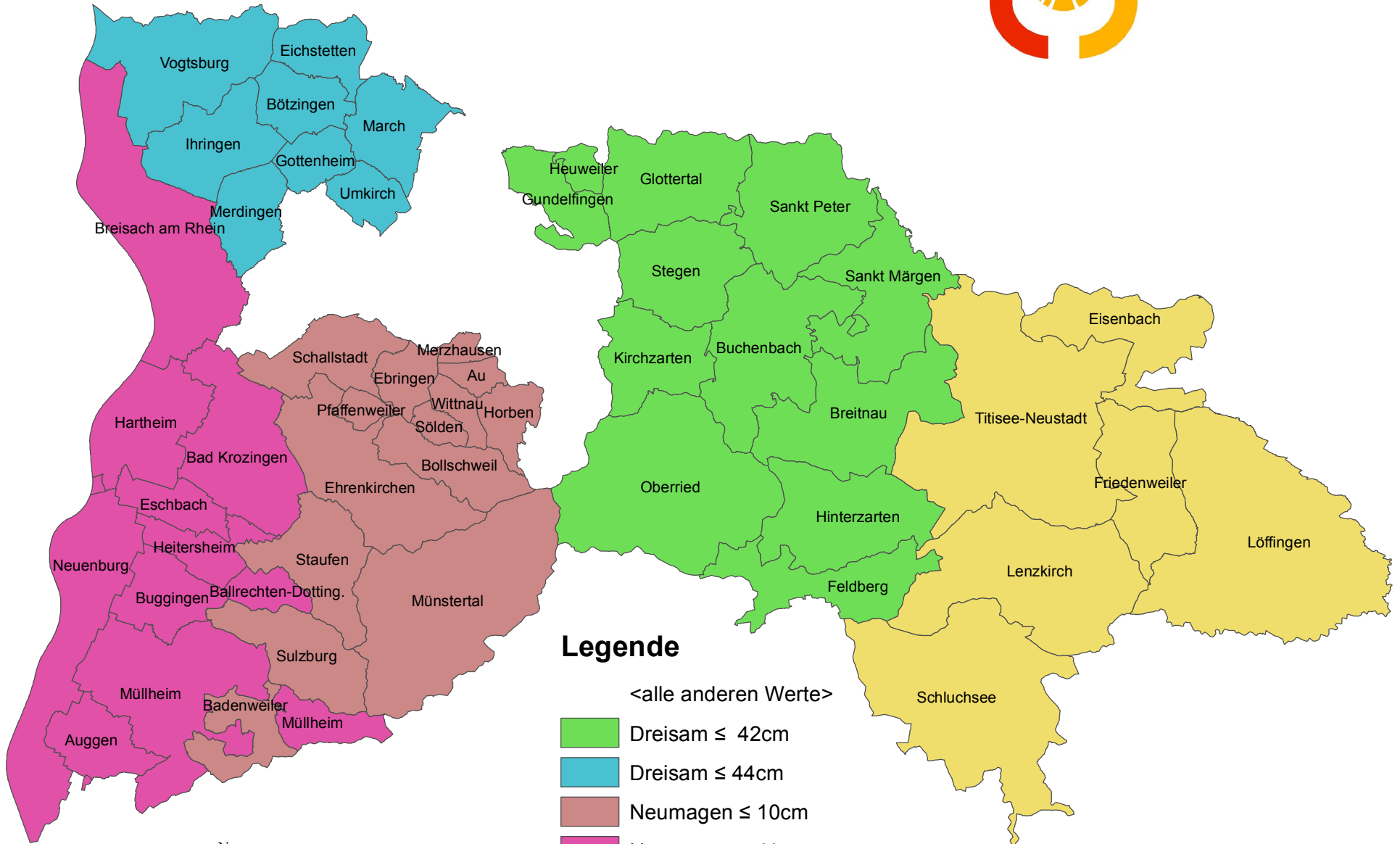
Vorstehende Rechtsverordnung wurde am 24.08.2022 auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ([www.breisgau-hochschwarzwald.de/bekanntmachungen](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/bekanntmachungen)) bekannt gemacht und eine Ausfertigung an der Information, Stadtstraße 2, zur kostenlosen Einsichtnahme niedergelegt.

gez. Scherer  
Fachbereich Umweltrecht (FB 430)

# Pegel



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD



## Legende

- <alle anderen Werte>
- Dreisam  $\leq 42\text{cm}$
- Dreisam  $\leq 44\text{cm}$
- Neumagen  $\leq 10\text{cm}$
- Neumagen  $\leq 11\text{cm}$
- Wutach  $\leq 48\text{cm}$



1:270.000